Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

# Satzung

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Schule Bekassinenau e.V." (mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer 6419 geführt.

#### § 2 Zweck

- 1. Der "Förderverein der Schule Bekassinenau e.V." mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (x).
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (x). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung der erzieherischen Belange und schulischen Aktivitäten. Gefördert werden insbesondere gemeinschaftliche Ausflugsfahrten, die Ausstattung der Schulbücherei und des Schulhofes und die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten und Wettkämpfen. Unterstützt werden Schulveranstaltungen und Schulfeste, das schulische Lehrmaterial wird ergänzt und verbessert.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (x).

#### § 3 Mittel und Vereinsvermögen

- 1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - 1.1. Mitgliedsbeiträge
  - 1.2. Überschüsse aus Veranstaltungen
  - 1.3. Spenden
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (x). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (x). Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).

Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

4. Gestiftete oder aus den Mitteln des Fördervereins finanzierte Geräte, sowie Lehr- und Unterrichtsmaterial gehen als zweckgebundene Spende in das Vermögen der Schule Bekassinenau über. Mit dem Übergang in das Eigentum der Schule Bekassinenau ist seitens des Fördervereins jegliche Haftung ausgeschlossen. Der Förderverein ist nicht verantwortlich für Reparatur und sonstige Folgekosten gespendeter Gerätschaften.

# § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will (x). Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- 2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 1.1. Austritt
  - 2.1. Ausschluss
  - 3.1. Tod
- 2. Der Austritt ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das letzte Kind die Schule Bekassinenau verlässt.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - 3.1. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden,
  - 3.2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 5. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

#### § 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und jährlich zu Beginn des laufenden Schuljahres auf folgendes Konto zu überweisen:

Förderverein der Schule Bekassinenau e.V.

Konto: 1295212029

IBAN: DE97 2005 0550 1295 2120 29

**BIC: HASPDEHHXXX** 

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Beitragseinzug im 4. Quartal des Jahres für das laufende Schuljahr.

#### § 7 Vorstand

- 1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Rechnungsführer
  - Schriftführer
  - Schulleiter (aufgrund der Amtsfunktion)
  - einem Mitglied des Elternrates

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind je nach Verfügbarkeit einer der Vorsitzenden oder der Rechnungsführer.

- 2. Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet (x).
- 4. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck (x). Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist (x).

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr, jeweils beginnend mit dem 01. August und endend mit dem 31. Juli des Folgejahres.

Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- 3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen
  - den T\u00e4tigkeitsbericht des Vorstandes
  - den Bericht des Rechnungsführers
  - den Bericht der Kassenprüfer
  - · Sie erteilt Entlastung.
- 4. Die Mitgliederversammlung wählt
  - den Vorstand
  - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der im Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Anträge auf Zuwendungen sind beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Anträge in den Haushaltsplan. Die Mitgliederversammlung verabschiedet den Haushaltsplan.
- 6. Soweit Positionen des Haushaltsplanes bis zum 1.2. jeden Jahres nicht erschöpft werden, kann der Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschließen, diese Mittel für andere Zwecke zu nutzen.
- 7. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist (x).
- 8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen nach dem Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

Bekassinenau 32, 22147 Hamburg

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
- 2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

## § 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung Amt für Schule Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (x).

## § 13 Satzungsänderungen

- 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
- 2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(x) Die Texte dürfen inhaltlich nicht geändert werden

Hamburg, den 10.10.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Reghnungsführer